

D. H. 244. 165



427

~~96~~

~~498~~

~~649~~

~~2865~~

~~167~~

Dübel, zu Kg 4328

8,

187



Cfr. Acten der forst. Registr. betr die Einshlagung von Stollen &
Cap. II. no 40. de 1832.
Pinder Prov. Preuss Th II S 389

NOTIZEN

älteste Bursche, die Berg- Arbeiter mit ihren Vor- und Zunahmen, weshalb auff jeder Raue ein ordentliches Verzeichniss zu machen, ablesen, und so einer oder der andere mangelt, selbigen notiren, damit ihm bey der Lohnung vor jedesmahliges Aussenbleiben 6. Pf. zur Straffe in die Büchsen-Pfennig-Casse gekürzet werden. Worbey aber der Fahr-Steiger dahin zu sorgen hat, daß die weit-entfernete Bursche, auf einen nähern Schacht, und so ferner verlegt, und resp. verwechselt werden, weshalb er nöthigen Falls mit dem nächst angelegenen Fahr-Steiger, oder Geschwornen communiciren, und Niemanden über Gebühr beschweren soll.

(5.)

Kein Bursche soll von Schachte bleiben, er habe es denn Tags vorher dem Fahr-Steiger oder Geschwornen angesagt, und Erlaubnis erhalten. Soferne auch ein unvermuthetes Hindernis vorkiele, so hat er solches nichts desto weniger so gleich dem Fahr-Steiger ansagen zu lassen.

(6.)

Muß der Fahr-Steiger die Bursche dahin anhalten, daß sie tüchtiges und hinlängliches Bezauge an Keilhauen, Seß-Eisen, Feisteln, und was sonst nöthig anschaffen, solches fleißig visitiren, und darauff sehen, daß solches die Bursche einander nicht muthwillig ruiniren, oder verwechseln, auch wo der Fehler bey dem Schmiede, soll er davor sorgen, daß sie einen tüchtigern Schmiedt suchen, oder bekommen.

(7.)

Wo sich ein besonderer Schmidt auf der Raue befindet, hat er selbigen dahin anzuweisen, daß das Bezauge zu rechter Zeit parat stehe.

(8.)

Soll er die Bursche in solche Cameradschaften setzen, die sich zusammen schicken, in Fall sie sich unter einander selbst

selbst nicht vergleichen könnten, keinesweges aber die Fleißigen zu den Unfleißigen zwingen, hiernächst dahin sorgen, daß nach Proportion derselben, die Jungens angenommen, und bedeutet werden, das ihrige zu thun, und nicht zu entlauffen, zu welchen Ende ihnen allenfalls bey jeder Löhnung etwas inne zu behalten.

(9.)

Wenn sich alte Bursche darunter befinden, sind solche an leidliche Orte anzuweisen.

(10.)

So bald das Gebet verrichtet, soll er die Bursche ohne Aufenthalt und Zaudern ansfahren, und das Gesäue einhencken lassen. Hierauf soll er

(11.)

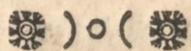
Selbst mit einfahren, und die Bursche und Cameradschaften, wie starck oder hoch sie die Schiefen zu hauen, anweisen, selbige wo es nöthig, alle Löhnungen mit denen Dertern, und alle Quartale mit denen Schächten, umwechseln lassen, auch jederzeit der Cameradschaft räumlichen Strep, damit sie einander nicht hindern, geben, das Strep selbst fleißig behauen, und nöthigen Falls zu regulirung der Hau-Gelder ein Tag-Werck machen,

(12.)

Wenn er eine merckliche Aenderung des Streps fände, solches dem Geschwornen anzeigen, damit jederzeit auf die nechstfolgende Löhnung das Hau-Geld billig und gewissenhaft reguliret werden könne.

(13.)

Soll er die ihm zugetheilte Schächte fleißig befahren, auch auf die Bursche acht haben, daß sie die Schiefen reine fördern, keine versetzen, oder stehen lassen, die Wasser-Seige ordentlich fortführen, auch auf die Pumpen und Pumpers selbst fleißige Obsicht haben, damit alles in guter



ter Ordnung continuire, besonders soll er die Pumpers
Kosten menagirlich einrichten.

(14.)

Wo sich überhäuffte böse Wetter finden, soll er dahin
sorgen, daß der Schacht nicht übermäßig belegt, jenen so
viel möglich durch die Fahrten und Strecken abgeholfen,
wo aber Brennwerck ist, solches Bergmännisch eingesezet,
mithin dem andern Mittel keine Hinderung in Weg geles
get werde.

(15.)

Soll er die Dämme in der Erde fleißig befahren, und
darauf acht haben, daß die Wasser denen Burschen nicht
zu fallen, und sie in der Arbeit hindern.

(16.)

Hat er die Fahrten fleißig zu visitiren, damit selbige
jederzeit rein gehalten, die Mauer feste gesezet, und die
Schlep-Jungens nicht behindert werden.

(17.)

Wenn die Schächte oder Gezimmer durchs Kesseln
oder sonst schadhafft würden, soll er selbige in Zeiten aus
wechseln und verwahren lassen.

(18.)

Hat der Fahr-Steiger die Haspeler dahin ernstlich
zu verweisen, daß sie die Förderung von jeder Camerads
schafft treulich in Obacht nehmen, und deren Schiefen
besonders, ohne ein oder des andern Nachtheil, auf die
Schieferställe stürzen. Es seynd ferner

(19.)

Die Bursche dahin anzuweisen, daß die Schichten
ordentlich abgehalten, auch die Haspeler, ehe nicht die
Förderung der Bursche völlig heraus, und diese selbst nebst
gen

denen Jungen insgesamt ausgefahren, nicht von dannen gelassen werden. Es soll

(20.)

Der Fahr-Steiger wenn er viele Schächte unter seiner Obacht hat, wenigstens täglich einen befahren, und wo zu ^{2^{ten}} gearbeitet wird, nicht eher weggehen, bis das letzte Drittel völlig eingefahren, es sind aber die Bursche des zweyten Drittels ebenfalls fleißig und wenigstens Wechsels-Weise in der Grube zu visitiren.

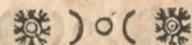
(21.)

Auff denen Kauen soll er ein ordentliches Inventarium über dasjenige, was an Kübeln, Seil, Fahrten, und sonst von denen **HERREN GEBIRGEN** angeschaffet wird, fertigen, und fleißige Aufsicht führen, daß von denen Holzmaterialien derer **HERREN GEBIRGEN**, sowohl dem Brenn-Holze derer Bursche, nichts entwendet, muthwillig verbisselt, oder verbrannt werde.

(22.)

Wenn Holz-Materialien, Eisen, und dergleichen zum Schacht-Baue, oder unter der Erden nöthig wäre, soll der Fahr-Steiger mit dem Geschwohrnen Überlegung pflegen, einen ohngesährlichen Überschlag machen, solchen dem Vorsteher anzeigen, und von diesen zu Abfolgung des Holzes eine Assignation erhalten, ohne solche aber nichts abzuholen befugt seyn; Dahingegen das aus denen ausgebaueten oder andern Schächten übrig gebliebene gute Holz jedesmahl wieder mit anwenden. Was aber Holz, so zum bauen nicht mehr tüchtig, davon soll schlechterdinges nichts weggegeben, verkauffet, oder verschencket, sondern zum Feuerwercke der Fahr- und Kleibe-Steiger, falls es nicht verdiente auff die nahen Hütten selbst gefahren zu werden, mit angewendet werden. Und soll in übrigen das Brenn-Holz vor die Fahr- und Kleibe-

B
Steig



Steiger zwar von denen Hütten geliefert, jedoch pflichtmäßig von den Fahr- und Kleibe-Steigern damit umgegangen, nichts veruntrauet, verschleppt, oder liederlich verthan, und alles behörig berechnet werden.

(23.)

Die Räder- Kohlen sind von dem Fahr-Steiger in Obacht zu nehmen, damit sie von den Burschen nicht muthwillig verthan, und verbrannt werden.

(24.)

Wenn alte Schächte aufzugewältigen, oder neue abzusinken, vorkommen, soll der Fahr-Steiger mit dem Geschwohrnen die Länge und Teuffe abmessen, auch solche gleich Anfangs verdungen werden, wovor der Fahr-Steiger mit zu sorgen hat. Hiernächst soll

(25.)

Der Fahr-Steiger auf die unter sich habende Kleibe-Steiger, daß sie zu rechter Zeit auf den Schacht kommen, und wenigstens 8. im Sommer 12. in Winter aber 8. Stunden, und wo zu ¹/₇ gearbeitet wird, so lange als die Schicht dauert, auf dem Schachte bleiben, wo hingegen etliche Steiger auf einem Refiere seyn, mit einander alterniren, und wenigstens einer daselbst warten, er soll auch die Schiefeln jeder Cameradschaft besonders rein fleiben lassen, und daß nichts unartiges darunter gemengt, auch nichts gutes weggeworffen, oder einer Cameradschaft vor der andern Nachtheil zugezogen werde, fleißig acht haben.

(26.)

Soll er den Kleibe-Steiger dahin mit anhalten, daß er über die abgefahrene Schiefeln ein ordentliches Buch führen, und darinnen jede Cameradschaft besonders notiren, nicht weniger die Anzahl der Höhlen, und von
wel-

welcher Cameradschaft sie gefahren, mit Bemerkung des Tages einschreiben, im übrigen aber keine Schiefern ohne des Vorsteher oder Hüttenschreibers Schein absolgen lassen, auch denen Höhl-Knechten den gedruckten Liefer-Zettel, worein die Cameradschaft und Numer des Schacht-Steins, pflichtmäßig zu verzeichnen, mit geben müsse. Weil auch

(27.)

Die Haspeler und Jungens, die Bursche mit den Ungeldern zu übertheuren keine Gelegenheit versäumen möchten, so soll der Fahr-Steiger solches zu verhüten möglichsten Fleiß anwenden, und selbige nach der Billigkeit und nicht nach affecten entscheiden.

(28.)

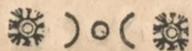
Wann in Zukunfft ein Schacht wieder aufgezo- gen, neu erbauet und würcklich daraus gefördert wird, soll jedesmahl ein Stein gesetzt, und darauf die Numer gehauen werden, weshalb der Fahr-Steiger, daß solches fleißig befolget werde, mit zu sorgen, und die Geschwohrne oder Vorsteher daran zuerinnern hat.

(29.)

Wenn in einem Schachte kein beständig Strep, sondern taube Mittel und Rücken gefunden werden, soll der Fahr-Steiger die Bursche dahin anhalten, daß einer wie der andere an Durchbrechung des Rückens mit arbeiten müsse. Weil aber

(30.)

Ein Unterscheid unter kleinen und starcken Rücken zu machen ist: So sollen die Bursche in Zukunfft 3. Lachter mit übernehmen und keine à parte Vergeltung davor fordern, was aber über 3. Lachter zu durchbrechen, solches ist denen Burschen besonders von Geschwornen zu verding-



gen, und hat solches der Fahr = Steiger demselben als bald anzuzeigen, auch sein Gutachten, wie hoch das Lachter zu verdingen, zuerstatten, sodann aber wie viel die Bursche durchbrochen, dem Vorsteher bey der Lohnung anzumelden, welches letztere er bey denen übrigen Gedingen und Schicht-Löhnen gleichfals zu beobachten hat.

(31.)

Wo der Strep nur Nesterweiß bricht, sind die Bursche nicht allzuhäuffig einzulegen, allenfalls hat der Steiger dahin zu sehen, daß nur ein Ort fortgetrieben, und belegt bleibe, oder so dabey einiges Bedencken, soll er mit dem Geschwornen daraus communiciren, und sodann das Befinden an den Vorsteher gelangen lassen, als welcher seine resolution ohne Anstand zu ertheilen hat.

(32.)

Wenn die Geschworne die Schächte nicht ordentlich und fleißig visitiren, oder nöthigen Falls mit einfahren, soll der Fahr = Steiger verbunden seyn, solches im Berg-Ämte anzuzeigen, jedoch daß sein Nahme jedesmahl verschwiegen bleibe.

(33.)

Wegen der Kleibe-Steiger, Bursche, Haspeler, und Jungens verspührten Unfleisse, hat er selbige zu förderst glimpflich zu warnen, wenn aber keine Besserung zu hoffen, und sie die Schichte muthwillig und ohne Erlaubnis versäumen, solche auf so hoch als die Schicht beträgt zu bestraffen, und die Straffe in die Büchsen-Casse zu berechnen, oder solches ohnverzüglich dem Berg = Ämte anzuzeigen.

(34.)

Wenn wegen Mangel der Schiefer-Abfuhr, bey bösen Wegen, oder in der Erndte-Zeit, da das Getrendig zu
mena-

menagiren, zu Berichtigung des Lohnes vor die Berg-
Arbeiter, die vorräthigen Schiefen gemessen und auf bes-
sondere Hauffen gestürzet werden müssen, soll der Fahr-
Steiger nebst dem Geschwornen und Kleibe-Steiger, auch
ein paar Bursche von der Cameradschafft solchem Schies-
fer-Messen beywohnen, und über den Betrag, nebst jenen,
schriftlich attestat ertheilen, der Kleibe-Steiger hingen-
gen solches in sein Buch notiren, nachhero nebst dem Fahr-
Steiger davor sorgen, daß die Haspeler, Bursche, oder
Jungens nichts veruntrauen, oder unter die aufs neue ge-
förderten Schiefen mengen.

(35.)

So bald der Weg sich bessert, oder die um die Hal-
de bestellte Acker eingeerndet, sind solche vermessene Schies-
fern vermittelst des Lade-Zeddels abzufahren, oder da die
Hütten-Bediente hierbey säumig wären, ist ihnen ein-
mahl durch jemand Erinnerung, und da es noch nicht ge-
schiehet, bey dem Berg-Amte Anzeige zu thun.

(36.)

Wären aber die geförderten Schiefen zur Probe
ausgesetzt, so soll der Fahr-Steiger nicht eher fort arbei-
ten lassen, biß solche auf der Hütte durchgesetzt, und das
rüber vom Vorsteher oder Hütten-schreiber attestiret wor-
den, weshalb er fleißige Erinnerung zuthun hat.

(37.)

Weil auch die Vielheit der Berg-Arbeiter lediglich
daher entstehet, wenn die Jungens vor der Zeit zu Spitz-
hauern gemacht werden; So soll der Fahr-Steiger kei-
nen Jungen loßgeben, oder zum Spitzhauer und hier-
nechst zum Burschen machen, wenn er nicht im Stande
ist, jedesmahl ein tüchtiges Tag-Werck zu schlagen, wo-
rüber der Geschwohrne und Steiger pflichtmäsig urthei-
len sollen.

¶

(38.)

(38.)

Damit aber, bey Abgang ein oder des andern Steigers, aus denen Burschen ein tüchtiges Subjectum ausersehen werden könne, so soll der Fahr-Steiger über die Fleißigen und Unfleißigen ein ordentlich Verzeichnis führen, damit man die erstern hervor zu suchen wisse. Hierbei aber ist kein Ansehen der Person, Freundschaft oder andere Absichten zu führen, auch dergleichen Liste quartaliter zum Berg-Amte einzureichen.

(39.)

Auf denen kleinen Schächten, soll der Fahr-Steiger jederzeit dahin sorgen, daß wenn selbige ausgehen, bereits andere aufgewältiget worden, damit Steiger und Bursche beständige Arbeit haben.

(40.)

Kein Schacht soll todt gemacht oder eingestellet werden, wo nicht der Steiger und Geschworne solchen vorhero befahren, und das Befinden im Berg-Amte angezeigt haben, als woselbst registratur darüber zu fertigen, und auf den Schacht ein Stein mit der Numer zu setzen.

(41.)

Wann die Lohnung gehalten wird, soll der Fahr-Steiger davor sorgen, daß zuvörderst die Ungelder gefürzet und bezahlet, nachhero aber auch in seinem Beyseyn das Lohn unter die Bursche richtig vertheilet werde, davor aber von denen Burschen oder percipienten kein accidens, es geschehe unter was Vorwand es wolle zuerplassen.

(42.)

Auf die Besuchung derer Kranken, und daß hierunter kein Unterschleiff geschehe, hat er nebst den Kleibe-Steigern

(38)

gern wohl acht zu geben, und kein Ansehen der Person zu achten, auch den Zustand des Krancken dem Vorsteher zu melden.

(43.)

In übrigen soll der Fahr-Steiger sich gegen die Beamte, ingleichen die Vorsteher und Geschworne resp. gehorsam und bescheiden erweisen, dahingegen die Kleibe-Steiger und Bursche glimpflich tractiren, auch sich allenthalben, wie einem redlichen Diener und Fahr-Steiger eignet und gebühret, verhalten, und so ihm ein mehrers so zu guter Ordnung und zum Besten derer HERRN GEBELKEN dienet, vorfiele, ob es gleich hier wörtlich nicht begriffen, getreulich beobachten, oder anzeigen, Schaden und Abbruch hingegen, so viel an ihm ist, wenden und warnen. Daferne er auch, daß ein Aufstand, Zänckeren, Schlägeren, oder anderer Unfug entstehen wolte, vermerckte, hat er solches nicht nur, so viel möglich, zu hindern, sondern auch seinen Vorgesetzten anzuzeigen. Wäre es aber zu würcklicher Thätlichkeit kommen, solches nicht zu unterdrücken, sondern im Berg-Amte ohnverzüglich zu denunciiren.

(44.)

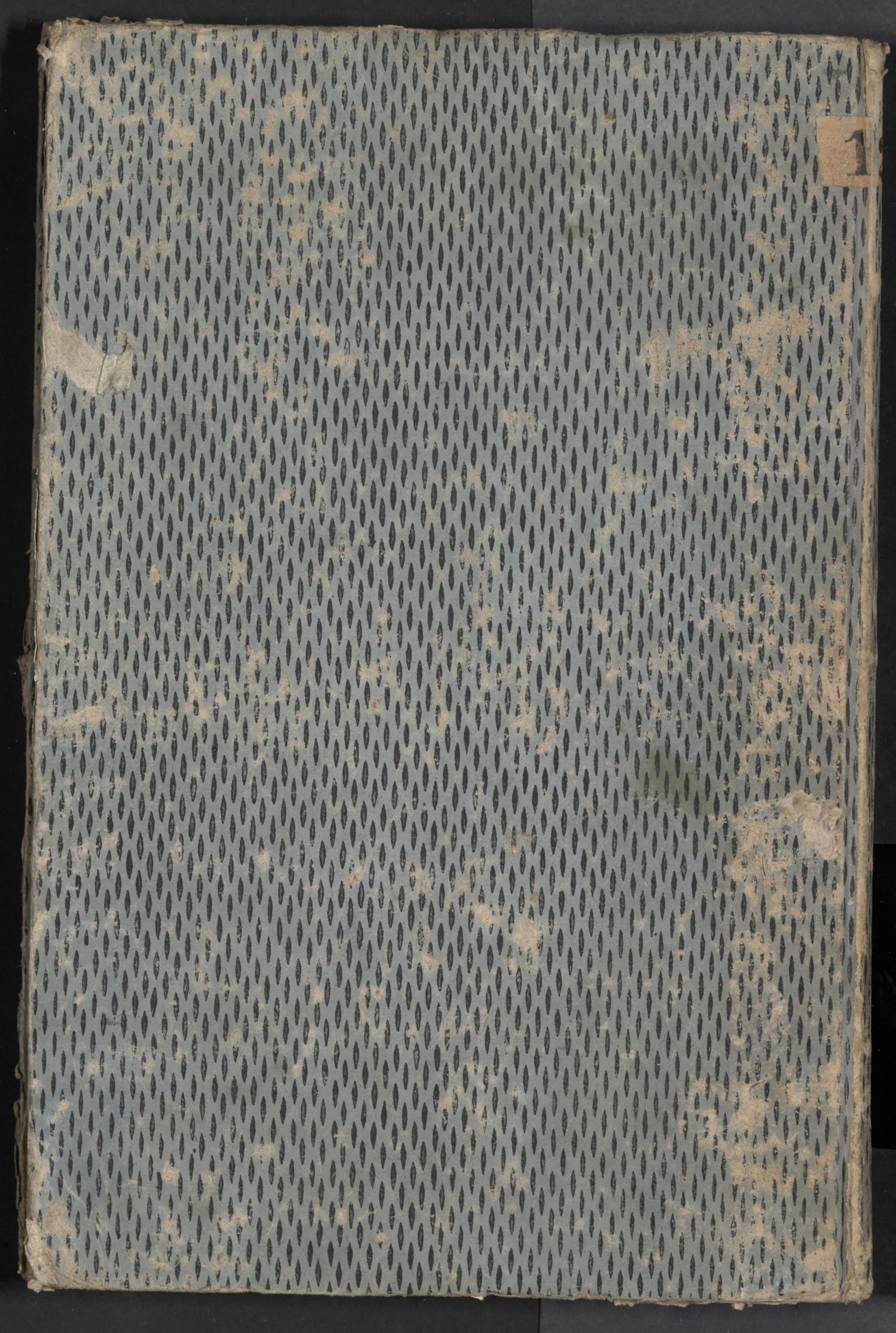
Wenn er sich nun also, wie vorstehet, gehorsam, treu und fleißig bezeiget, so hat er sich gebührenden Schutzes zu versichern, und soll ihm das gewöhnliche Lohn richtig gereicht werden, er soll sich aber auch, da nöthig, auf andern Schächten, entweder auf kurze oder lange Zeit, ohne Wiederrede gebrauchen lassen.

den wohl nicht zu geben, und kein Stücken der Person zu
geben, auch den Zustand des Mannes dem Stroh
zu machen.

In diesem Teil der Geschichte ist gegen die
eine, welche die Geschichte und Geschichte ist, die
hoben und bezeichnen, erweisen, das ist, die
Güter und Güter, auch die Güter, auch die Güter,
haben, wie ein reichlicher Diner und Diner, Diner
eigen und gebildet, erhalten, und so ist ein mehrer
so zu einer Diner und zum Diner der Diner Diner Diner
Diner Diner Diner Diner Diner Diner Diner Diner Diner
sich nicht begeben, getrennt beobachtet, oder aufgeben,
Diner und Diner Diner, so viel an ihm ist, wenn
den und machen, Diner er auch, das in Diner,
Diner, Diner, oder anderer Diner Diner
Diner, Diner, hat er jedoch nicht nur, so viel mög-
lich, in Diner, sondern auch Diner Diner Diner
den, Diner es aber in Diner, Diner Diner Diner
sich nicht zu unterscheiden, sondern im Diner, Diner
Diner Diner zu Diner.

Wenn er sich nun also, wie vorhin, abson-
dern und Diner Diner, so hat er sich absondern Diner
des zu Diner, und so ist das Diner Diner
zu Diner Diner, er soll sich aber auch, so Diner auf
ander Diner, entweder auf Diner oder Diner
Zeit, eine Diner Diner lassen.





INSTRUCTION

Vor einen Fahr-Steiger.



(1)

selbe eines guten Lebens und
 fleißigen, sich mit seinen Bur-
 gemein machen und in die Bier-
 n, vielmehr dahin sorgen, daß
 Vorgesetzter mit seinen Bur-
 iden, und wo möglich glimpflich

(2.)

auf der Grube seyn, und zwar
 des Winters und Sommers
 Sommers um 4. Uhr und des
 aber Winters und Sommers
 jedesmahl 1. Gr. Straffe in die
 legen. Solte aber ja eine un-
 g vorkommen, hat er bey dem
 her es anzuzeigen und Urlaub

(3.)

rsche von ihm dahin anzuhalt
 te Zeit sich einfinden, darauff
 , einen Tag in dieser, den anz
 ie es sich nur thun lassen will, so
 acht zu verrichten hat.

(4.)

soll er oder in seiner erlaub-
 iber-Steiger, Kleiber, oder der
 2 älteste

